

702 – II-1210

Vermittlungsbudget (VB) – Ermessenslenkende Weisung

Ermessenslenkende Weisungen 2016 zum Vermittlungsbudget (VB)

nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. 44 SGB III

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung	Markt&Integration	Entscheidungsbefugnis	
			IFK	TL
Kosten für Bewerbung	Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen			
<u>Bewerbungskosten</u> Nur Zuschuss	<p>Alle Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungen, sofern sich der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> • hierbei positiv darstellt • keine Ablehnungsgründe die einer Einstellung entgegen stehen anführt und • die Unterlagen den allgemeinen Standards entsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für nachgewiesene, qualifizierte schriftliche Bewerbungen ist Erstattung möglich: ➤ pauschal 5.- € pro Bewerbung per Post ➤ pauschal 1.- € pro Bewerbung per email ➤ detailliert: für Einzelabrechnung mit Originalquittung bei tatsächlichen Kosten für Materialien, die ausschließlich durch die schriftl. Bewerbung entstehen. Ausgeschlossen ist allg. Büromaterial wie z.B. Druckerpatrone. ➤ <u>Nachweis:</u> Auflistung der AG, Kopie des jeweiligen Anschreibens, Belege ➤ <u>Nachhaltung:</u> die IFK überprüft quartalsweise die Wirksamkeit der Bewerbungen, dokumentiert dies in VerBIS und schränkt ggf. die Kostenerstattung ein. ➤ <u>Festlegung in der EV</u> der Förderart als Entscheidung pauschal oder detailliert durch die IFK nach Absprache mit dem Kunden 	<p>Entscheidung bis 260,-€</p> <p>Gesamtbetrag jährlich</p>	<p>Entscheidung > 260,-€</p> <p>Gesamtbetrag jährlich</p>
<u>Reisekosten zum Vorstellungsgespräch</u> Nur Zuschuss (Priorität hat immer der AG)	<p><u>Für Inland</u></p> <p>Vorherige Antragstellung erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ öffentliche Verkehrsmittel: Erstattung der tatsächlichen Kosten (zweite Klasse, günstigste Verbindungsmöglichkeit). ➤ eigenes Fahrzeug: analog zur FbW Regelung max. 0,20 € pro vollen Kilometer und max. 130,-€ pro Fahrt (d.h. Hin- und Rückfahrt insgesamt). ➤ Übernachungskosten können bei nachgewiesener notwendiger Übernachtung bis max. 60,-€ pro Tag erstattet werden. ➤ Kostenerstattung nur auf Nachweis (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers über das Vorstellungsgespräch), IFK bestätigt, dass Nachweis eingesehen wurde. 	<p>Entscheidung bis 500,-€</p> <p>Gesamtbetrag jährlich</p>	<p>Entscheidung >500,-€</p> <p>Gesamtbetrag jährlich</p>
	<p><u>Für Ausland</u> (EU, EWG, Schweiz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich nur dann, wenn eine versicherungspflichtige Auslandsbeschäftigung unter Berücksichtigung des inländischen Arbeitsmarktes zielführend ist und eine deutschsprachige Bescheinigung über eine Arbeitsaufnahme vorgelegt wird. ➤ Inlandsregelungen gelten analog 	<p>Entscheidung bis 500,-€</p> <p>Gesamtbetrag jährlich</p>	<p>Entscheidung > 500,-€</p> <p>Gesamtbetrag jährlich</p>

Mobilitätshilfen	Herstellung von Möglichkeiten, vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen; jedoch auch durch Arbeitsaufnahme bedingter Wohnsitzwechsel			
<u>Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle</u> <u>Nur Zuschuss</u>	Für die Fahrt zum Antritt einer versicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fahrtkostenerstattung nur für eine einfache (Hin,-) Fahrt, analog Reisekosten zum Vorstellungsgespräch max. 0,20 € pro vollen Kilometer ➤ Erstattung nur gegen Vorlage des Arbeits-/Ausbildungsvertrages 	Entscheidung bis 300,-€	Entscheidung > 300,-€
<u>Kosten für Pendelfahrten</u> <u>Nur Zuschuss</u> (Fahrtkostenproblematik muss vorhanden sein)	Für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstattung der tatsächlichen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (zweite Klasse, günstige Verbindungsmöglichkeit). Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist, werden maximal die Kosten des ÖPNV erstattet. ➤ Sofern ein eigenes Fahrzeug genutzt wird, analog zu Reisekosten zum Vorstellungsgespräch max. 0,20 € pro vollen Kilometer (Vorauszahl. max. 50% eines Monats). ➤ Erstattung nur gegen Vorlage des Arbeits-/ Ausbildungsvertrages ➤ Keine Förderung bei BAB/ BaföG- Anspruch dem Grunde nach 	Entscheidung bis 400,-€ und bis 1 Monat	Entscheidung > 400,-€ > 1 Monat (höchstens 476 € analog FbW)
<u>Kosten für den Umzug</u> <u>Nur Zuschuss</u>	bei Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme mit Arbeitsvertrag über 6 Monate außerhalb des Tagespendelbereiches <u>und</u> sofern keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem hiesigen Arbeitsmarkt bestehen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Umzug ist notwendig zur Aufnahme/ Beibehaltung einer Beschäftigung. ➤ Antragstellung zum Zeitpunkt bestehender Hilfebedürftigkeit und innerhalb von 9 Monaten nach Arbeitsaufnahme. ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsbescheinigung, neuer Mietvertrag, Rechnung ➤ Grundsätzlich werden nur die notwendigen Kosten eines selbst durchgeführten Umzuges übernommen (Mietfahrzeug, Mieten für Umzugshilfsmittel, Tankkosten etc.) ➤ Soweit ein Umzug aus nachgewiesenen Gründen nicht in Eigenleistungsfähigkeit durchgeführt werden kann, sind die Kostenvorschläge von zwei unabhängigen Transportunternehmen vom Kunden einzuholen und vorzulegen. Die Kosten sind in der Regel direkt an das Speditionsunternehmen nach Vorlage der Rechnung zu zahlen. 	Entscheidung bis 1.000,-€	Entscheidung >1.000,-€
<u>Kosten für getrennte Haushaltsführung</u> <u>Nur Zuschuss</u>	Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme mit Arbeitsvertrag außerhalb des Tagespendelbereiches	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine Trennungskostenbeihilfe kann für die Dauer von 1 bis längstens 3 Monate gewährt werden. <u>Höchstgrenze:</u> 300,-€ pro Monat. ➤ bei tatsächlichem Umzug entfällt die Zahlung (kein Aufwand für doppelte Haushaltsführung mehr) ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag und Mietverträge (z.B. möbliertes Zimmer am Ort der auswärtigen Arbeitsaufnahme) 	Entscheidung bis 1.000,-€ und bis 3 Monate	Entscheidung >1.000,-€ oder > 3 Monate
<u>Führerschein</u> <u>Nur Zuschuss</u>	FS KL. B (Pkw o. Anhänger) im Ersterwerb	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Führerscheine werden grundsätzlich nicht gefördert. In begründeten Einzelfällen kann ein Zuschuss bis max. 1000 € gezahlt werden ➤ Führerschein C/CE bzw. D/DE nur über FbW (Bildungsgutschein) 	Entscheidung bis 1000,-€	Entscheidung >1000,-€
<u>Verkehrsmittel</u> <u>Nur Zuschuss</u>	Beschaffung von PKW zur konkreten Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung Erhalt der Mobilität (z.B. Reparatur der Bremsen, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Beschaffung und Reparatur von PKW's wird grundsätzlich nicht gefördert. In begründeten Einzelfällen kann ein Zuschuss gezahlt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur/Instandhaltung: max. 500,- € • Beschaffung PKW: max. 1.000,-€ ➤ Eine geteilte Finanzierung Kunde/ Jobcenter ist zu prüfen. ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag oder schriftl. Einstellungszusage; Rechnung über tatsächl. Kosten (Kaufvertrag und Arbeitsvertrag an Z-Büro) ➤ Ausführliche Begründung und Dokumentation in der EV (Eigenleistungsfähigkeit, 	Entscheidung bis 1000,-€	Entscheidung > 1000,-€

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eigenanteil, Anbindung an ÖPDV, Arbeitszeiten, Umzug nicht zumutbar...) ➤ <u>Förderung</u> grundsätzlich nur möglich, wenn • der festgestellte Handlungsbedarf ausschließlich in der fehlenden Mobilität liegt oder die Arbeitsaufnahme nicht durch andere Alternativen (z.B. Mitfahrgelegenheit) sichergestellt werden kann. ➤ Reparaturen: 2 voneinander unabhängige Kostenvorschläge sind einzuholen. ➤ Beim notwendigen Erwerb eines Fahrrades besteht ein <u>Höchstbetrag</u> von 50 € 		
Arbeitsmittel	Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind			
<u>Arbeitsausrüstung und Arbeitskleidung</u> <u>Nur Zuschuss</u>	nur berufstypische Arbeitsausrüstung und Arbeitskleidung soweit die Bereitstellung für den Arbeitgeber nicht verpflichtend oder obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Nachweis:</u> Arbeitsvertrag ➤ Übernahme der notwendigen (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung des AG) Kosten bis zu 300.-€ im Kalenderjahr ➤ <u>Nachweis:</u> keine Erstattung gleichartiger Leistungen durch AG ➤ <u>Erstattung:</u> Grundsätzlich nur gegen Rechnungsvorlage. 	Entscheidung bis 300,-€ jährlich	Entscheidung > 300,-€ jährlich
Nachweise	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind			
	Berechtigungsscheine, Zertifikate, Übersetzungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen, polizeiliches Führungszeugnis	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Nachweis:</u> grundsätzliche Notwendigkeit oder schriftliche Einstellungszusage/ Arbeitsvertrag ➤ Übernahme der berufsbedingt notwendigen und nachgewiesenen Kosten ➤ keine Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (FbW darf nicht umgangen werden) 	Entscheidung bis 300,-€ jährlich	Entscheidung >300,-€ jährlich
Unterstützung der Persönlichkeit	Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes; Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung und zur Sicherung des Integrationsfortschrittes			
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung des persönl. Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes. ➤ Herstellung der Konkurrenzfähigkeit ➤ Anstoß dazu grundsätzlich auf Initiative der IFK • Beispiele: Friseurbesuche; Waschsalon; Reinigungskosten; ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung, soweit nicht durch Regelleistung Alg2 abgedeckt. • Keine medizinischen Eingriffe (z.B. Zahnbehandlung, -sanierung)! • Keine medizinischen Hilfsmittel (z. B. Brille) 	Entscheidung bis 100,-€ jährlich	Entscheidung >100,-€ jährlich
Sonstiges	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können			
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Messebesuche (Fahrtkosten/Eintritt) ➤ Berufsbezogene Literatur 	Entscheidung bis 100,- € jährlich	Entscheidung >100,-€ jährlich

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung. Der Ausgleich der in der Person liegenden Handlungsbedarfe steht dabei im Vordergrund, nicht die Frage, welche Leistungen beantragt werden können. Das Vermittlungsbudget wird somit zum elementaren Bestandteil der Ziel- und Eingliederungsvereinbarung.

Grundsätze zur Anwendung

- Die **Antragstellung** steht vor Leistungserbringung (§ 37 SGB II),
- Die Leistung aus dem Vermittlungsbudget (VB) Leistung muss **notwendig** zur Arbeitsaufnahme oder Anbahnung einer Arbeit sein bzw. sie muss die Eingliederungschancen deutlich verbessern.
- Eine Förderung kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die Integrationsfachkraft feststellt, dass dem Kunden nicht zuzumuten ist, die Kosten selbst zu tragen.
- Die Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB wird mit dem Kunden im Beratungs- und Vermittlungsgespräch erörtert und in der **Eingliederungsvereinbarung** (EV) konkret benannt und verbindlich festgelegt.
- Davon unabhängig sind die Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit, sowie die Ausübung des Ermessens nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu ist ein Beratungsvermerk mit dem Betreff: „ **Beratung VB“ in der Kundenhistorie** zu hinterlegen. In diesem Vermerk ist mit dem Stichwort zur Förderungsart, bzw. den Förderungsarten (entsprechend der Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung) die Förderentscheidung nachvollziehbar zu begründen.
- Förderfälle sind in **CoSach** zu erfassen.
- Der Produktkatalog im Sinne des **Vier-Phasen-Modells** ist beim Produkteinsatz zu beachten (d.h. Passgenauigkeit und Erfolgssicherheit garantieren einen wirkungsvollen Einsatz).
- VB ist immer als **Zuschuss** zu gewähren. Eine Teilfinanzierung des Kunden bei größeren Beträgen ist abzuwägen.

Förderungsausschluss

- Keine Förderung bei gleichartigen Leistungen des Arbeitgebers bzw. bei einer gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, bestimmte Leistungen zu übernehmen.
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind ausgeschlossen.
- Keine Prämien für Arbeitsaufnahme etc.
- Die Förderung aus dem VB darf andere Leistungen nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.
- Keine Förderung von Maßnahmen (nur von Nachweisen).
- Die Anbahnung oder Aufnahme von geringfügigen Tätigkeiten ist nicht förderfähig, außer bei begründeten Einzelfällen, bei denen die geringfügige Tätigkeit als Zwischenschritt in der EV festgehalten wird.

Zaiß
(Teamleiterin M&I)
28.01.2016